

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 20. März 2026

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für die Bildungswissenschaften zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 19.12.2025	2775
Neufassung der Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 16. März 2026	2792
Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 16. März 2026	2814
Vereinbarung über die Organisation, Durchführung und das Qualitätsmanagement von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Fach Kunst im Bereich der Lehrkräftebildung	2816
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025 vom 20.02.2026	2824
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025 vom 20.02.2026	2829
1. Änderungsordnung zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. April 2021 vom 16. März 2026	2834
2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03. Mai 2021 vom 16. März 2026	2836

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/20

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Prüfungsordnung für die Bildungswissenschaften
zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 19.12.2025**

Auf Grund von §1 Abs. 1 Satz 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.08.2022“ (AB Uni 2022/33, S. 2602 ff.) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studieninhalt (Module)

- (1) Das bildungswissenschaftliche Studium für das Lehramt sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Wahlpflichtmodule:
1. Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel (BGW)
 2. Organisation, Profession, Sozialisation (OPS)
 3. Philosophicum elementare (PHE)
 4. Theorie und Geschichte der Erziehung und der Bildung (TEB)
- (2) Es muss ein Wahlpflichtmodul erfolgreich abgeschlossen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Es ist allerdings auf Antrag beim Prüfungsamt einmalig möglich, ein Wahlpflichtmodul vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung zu wechseln.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 5 Abs. 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden nicht benotet. Ausnahmen stellen die Module Philosophicum elementare und Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel dar. Hier können Studienleistungen benotet werden. Werden sie benotet, findet § 18 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (3) Die Prüfung von Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.

§ 4 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 - "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile

an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Absatz 5 Satz 3 und 4 der „Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in die Bildungswissenschaften im Rahmen des Masterstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 2. Juli 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Modulbeschreibungen

BGW: Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel

Teilstudiengang	Bildungswissenschaften
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel
Modulnummer	BGW

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Lehre dient der Vermittlung soziologischen Fachwissens zum Verständnis der gesellschaftlichen Bedeutung von Erziehung, Bildungserwerb und Bildungsmobilität sowie deren Dokumentation durch Schulabschlüsse in darauf ausgerichteten Organisationen. Ein weiteres Ziel ist die Befähigung der Studierenden spezifisch soziologische Deutungen von gesellschaftlicher Wirklichkeit und die wissenschaftliche Definition soziologischer Fachbegriffe im Kontext von Erziehung und Bildung nachvollziehen zu können sowie deren Nutzen in der Anwendung auf die Analyse von Zusammenhängen zwischen individuellen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Verhältnissen zu erkennen. Auf diese Weise bringt die Lehre soziologischer Forschung eine über die Interaktionsebene hinausreichende Perspektive in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Erziehung, Bildung, Lehren und Lernen im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Curriculums ein und trägt dazu bei, die Voraussetzungen für den Aufbau von weiteren Kompetenzen für die Ausübung des Lehrer*innenberufs insbesondere in den Bereichen „Erziehen“ (Kompetenzen: B4-6), „Beurteilen“ (Kompetenz: C7) und „Innovieren“ (Kompetenzen: D9-11) zu schaffen der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK).</p>	
Lehrinhalte	
<p>In den Vorlesungen und Seminaren werden sowohl klassische soziologische Zugänge und Konzepte zur Beobachtung und Deutung sozialen Handelns, sozialer Strukturen und gesellschaftlicher Verhältnisse als auch gegenwartsbezogene Diagnosen behandelt, deren Vergleich es ermöglicht ausgewählte strukturelle gesellschaftliche Wandlungsprozesse wie Individualisierung als Modus von Vergesellschaftung, Demokratisierung, (funktionale) Differenzierung und Vermarktlichung zu verdeutlichen. Dies schließt das Studium sozialisationstheoretischer Ansätze im wissenschaftsgeschichtlichen Spannungsfeld zwischen Fremd- und Selbstsozialisationsansätzen sowie von Ergebnissen der schul- und peerorientierten Sozialisationsforschung und der bildungssoziologisch ausgerichteten sozialen Ungleichheitsforschung ein, die nach kontextgebundenen determinierenden Einflüssen sozialstruktureller Merkmale auf Bildungserfolge fragen, wie z.B. soziales Geschlecht,</p>	

soziale Herkunft, familiäre Bedingungen und Zuwanderungsgeschichte. Damit werden auch solche Forschungsthemen aufgegriffen, die bildungspolitisch und bildungswissenschaftlich als Leitbilder der Heterogenität, der Diversity und Inklusion verhandelt werden.

Lernergebnisse

Das Studium der oben genannten Lehrinhalte unter besonderer Berücksichtigung des institutionalisierten und organisational gerahmten Kompetenzerwerbs im Schulwesen der Länder der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung ausgewählter Aspekte gesellschaftlichen Wandels befähigt die Studierenden die Bedeutung zertifizierten (Aus-)Bildungserfolgs sowie den historisch kontingenten Zugang zu seinem Erwerb für die Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse zu erkennen.

Die Studierenden können

- soziologische Zugänge zur Analyse der Bedeutung von institutionalisierten und organisatorisch gerahmten Bildungserwerbs- und Erziehungsprozessen als solche erkennen, etwa in Abgrenzung zu pädagogisch, psychologisch oder bildungsökonomisch akzentuierten Zugängen,
- Manifestationen struktureller gesellschaftlicher Veränderungen anhand (bildungs-)soziologischen Fachwissens und unter Verwendung von Fachbegriffen und der Interpretation statistischer Daten benennen und zusammenhängend wiedergeben,
- Veränderungen der Anforderungen an und des Stellenwerts von Schulabschlusszertifikaten und die deren Erwerb zugrunde liegenden Bedingungen darlegen sowie Folgen für die individuelle Lebensplanung aus einer Lebensverlaufsperspektive (Kindes-, Jugend- und fortschreitendes Erwachsenenalter) reflektieren,
- Herausbildung, Struktur und Funktionen des Schulwesens in den Ländern der BRD aus einer bildungssoziologischen Perspektive differenziert und zusammenhängend beschreiben,
- sozialisationstheoretische und sozialstrukturanalytische Arbeiten als Erklärungsansätze für Zusammenhänge zwischen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen benennen und unter Verwendung grundlegender Fachbegriffe beschreiben,
- geschlechtsspezifizierte, herkunftsbedingte sowie kulturell divergierende Voraussetzungen für den Kompetenzerwerb erfassen und das durch das Studium erlangte Fachwissen zur Reflexion der eigenen professionellen Handlungsentwürfe als zukünftige Lehrer*innen anwenden.

Im Hinblick auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen liegen Schwerpunkte auf der Sicherung verständigungsorientierten Kommunizierens, klar strukturierten und fachlich korrekten Präsentieren sowie dem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und dem Aufbau einer Diversitätssensibilität.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung	P	30 h/2 SWS	30 h
2	S		Seminar	P	30 h/2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden wählen eine Vorlesung sowie ein Seminar aus dem Lehrveranstaltungsangebot innerhalb des Moduls.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	

1	MAP	Mündlicher Vortrag (MV) mit schriftlicher Ausarbeitung (z.B. Referat mit Ausarbeitung oder Sitzungsmoderation mit Dokumentation der Studienergebnisse) oder Hausarbeit (H) nach Vorgabe der Lehrenden oder Mündliche Prüfung (M) nach Vorgabe der Lehrenden. (Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	MV: 8 Seiten H: 12-15 Seiten M: 25-30 Min.	Nr. 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		6/6			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Test			45-60 Min.	1

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		6 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r / FB	Dr. Katrin Späte	Institut für Soziologie am Fachbereich 06	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für die Lehramter Gym/Ge und BK	
Modultitel englisch	Educational Processes and Social Change	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

10	Sonstiges
	Das Modul kann auch in einem anderen als dem 1. Semester studiert und/oder über zwei Semester gestreckt werden.

OPS: Organisation, Profession, Sozialisation

Teilstudiengang	Bildungswissenschaften
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Organisation, Profession, Sozialisation
Modulnummer	OPS

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein differenziertes Verständnis von Schule als Organisation, als Arbeitsplatz von Lehrkräften sowie als Lern- und Erfahrungswelt von Schüler*innen zu ermöglichen. Sie sollen Zusammenhänge zwischen organisationalen und individuellen Entwicklungsprozessen im Mehrebenensystem Schule reflektieren können und Möglichkeiten der (Mit-)Gestaltung von Schule und Unterricht kennen. Das Modul deckt im Schwerpunkt den bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich Innovieren mit allen dazugehörigen Kompetenzen (D 9, D 10, D 11) der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK) ab. Notwendige Bezüge werden zu den Kompetenzbereichen Unterrichten (A 1, A2) und Erziehen (B 4) thematisiert, sodass ein systemisches Verständnis schulischer Lehr-Lernprozesse erreicht wird</p>	
Lehrinhalte	
<p>In dem Modul findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik Schule als soziale Organisation und Schulentwicklung statt. Diesbezüglich werden die Charakteristika der Schule als besondere soziale Organisation und deren Bedeutung für den Lehrer*innenberuf herausgearbeitet. Behandelt werden Fragen der Professionalität und Professionalisierung im Lehrer*innenberuf mit Blick auf die andauernde Entwicklung der eigenen beruflichen Kompetenzen. Die Innovation des eigenen Unterrichts, aber auch der Schule insgesamt, wird vor dem Hintergrund des Mehrebenenmodells von Schule thematisiert und reflektiert. Als Grundlage für ein Verständnis von Schul- und Unterrichtsentwicklung werden Ergebnisse der empirischen Schulforschung, insbesondere der Schuleffektivitätsforschung behandelt. Ausgangspunkt für das Wissen um Anforderungen an die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Professionalisierung der Lehrkräfte bildet somit das Wissen um empirisch nachgewiesene Effekte von Schule und Unterricht auf die Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung von Schüler*innen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Entwicklung der Schulstruktur, insbesondere der Sekundarstufe 1, • sind in der Lage, differenzielle institutionell begründete Lern- und Entwicklungsmilieus zu verstehen und können die damit einhergehende Benachteiligung von Schüler*innen analysieren, 	

- kennen Forschungsergebnisse zur Schulqualität und Schuleffektivität und können diese hinsichtlich ihrer Relevanz für gelingende Lernprozesse der Schüler*innen analysieren,
- können die Besonderheiten von Schule als soziale Organisation hinsichtlich der Innovation von Schule und Unterricht einordnen,
- können forschungsbasiertes Wissen zur Mitgestaltung von Schule und zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht nutzen,
- sind in der Lage, den Lehrer*innenberuf als Profession zu begründen und daraus resultierende Anforderungen an die eigene berufliche Entwicklung abzuleiten,
- kennen die wesentlichen Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung zum Lehrer*innenberuf und nutzen diese zur Reflexion der eigenen Tätigkeit,
- verstehen die Bedeutung von Teamarbeit in der Schule und können mit Kolleginnen und Kollegen bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung kooperieren,
- reflektieren Grundsätze berufsethischer Prinzipien im Zusammenhang mit schulbezogenen und unterrichtlichen Entwicklungs- und Forschungsaufgaben, auch unter dem Blickwinkel der eigenen Professionalitätsentwicklung und einer forschenden Haltung.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Überblicksvorlesung	P	30 h/2 SWS	60 h
2	S		Seminar	P	30 h/2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden können aus den thematischen Vorlesungen und Seminaren des Moduls wählen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung (mP) oder Referat mit Ausarbeitung (RA) (Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben)	mP: 25-30 Min. RA: 20 Min. + 8 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			6/6		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Test (oder andere workload-äquivalente Studienleistung) (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben)			45-60 Min.	1

5		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Martin Bonsen	Institut für Erziehungswissenschaft am Fachbereich 06

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für die Lehramter Gym/Ge und G und für das Lehramt HRSGe abweichend mit 9 LP	
Modultitel englisch	Organization, profession, socialisation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture (e.g. „Teacher professionalisation and school improvement“)	
	LV Nr. 2: Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

10	Sonstiges	
	Das Modul kann auch über zwei oder drei Semester gestreckt studiert werden, wenn das Praxissemester dazwischen liegt. Das Modul kann auch im 2., 3 und/oder 4. Semester absolviert werden.	

PHE: Philosophicum elementare

Teilstudiengang	Bildungswissenschaften
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Philosophicum elementare
Modulnummer	PHE

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Philosophicum elementare soll die Studierenden mit den philosophischen, ethischen und anthropologischen Grundlagen des Lehrer*innenberufs bekannt machen und sie dazu befähigen, über ihre Berufsrolle und ihr Verständnis von Unterricht und Schule normativ zu reflektieren. Hierbei werden die mit Fragen der inklusiven und geschlechtersensiblen Bildung (Heterogenität, Diversität) verbundenen An- und Herausforderungen des Lehrer*innenberufs auf der Grundlage ethischer und philosophischer Abwägungs- und Urteilsbildungsverfahren thematisiert und problematisiert. Das Modul zielt auf eine Vertiefung in den Kompetenzbereichen Erziehen (Kompetenzen B 4, 5, 6) und Innovieren (Kompetenzen D9, 10, 11) der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK) sowie auf die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen zur strukturierten Kommunikation und rationalen Argumentation, zur Analyse von Problemen, zur Urteilsbildung und Kritik, zur Verknüpfung von Wissensbereichen und zur Teilnahme am interdisziplinären Diskurs.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Philosophicum elementare weist verschiedene Profilvarianten auf, um Studierenden professionsspezifische Anknüpfungspunkte zu bieten. In jeder Variante wird schwerpunktmäßig die Auseinandersetzung mit einer bestimmten philosophischen Disziplin angeboten. Die konkreten Lehrinhalte richten sich nach der von den Studierenden gewählten Profilvariante. In der Einführungsvorlesung oder dem Grundkurs (Nr. 1) werden Überblickskenntnisse vermittelt, das Seminar (Nr. 2a oder 2b) dient der Vertiefung. In allen Varianten werden neben Sachkenntnissen über Theorieansätze (z.B. der Anthropologie, Ethik, Sozialphilosophie, Bildungsphilosophie, Wissenschaftsphilosophie), Probleme und grundlegende Begriffe (z.B. Bildung, Gesellschaft, Handlung, Krankheit/Gesundheit, Mensch, Gender/Geschlecht, Norm, Normalität, Urteil, Wert, Glauben versus Wissen) auch Methodenkenntnisse (zum Argumentieren, Analysieren, strukturierten Kommunizieren usw.) vermittelt. Ethische und philosophische Fragestellungen der inklusiven ethischen und philosophischen Bildung werden in den Profilvarianten adressiert. Auch innerhalb des gewählten Profils gibt es die Möglichkeit, fachliche sowie schul- und unterrichtsbezogene Schwerpunkte zu setzen, die den persönlichen Interessen der Studierenden entsprechen.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden

- überschauen je nach gewählter Profilvariante einen für den Lehrer*innenberuf relevanten, philosophischen Problembereich und verschiedene Positionen innerhalb dieses Bereichs,
- erkennen philosophische Grundlagenprobleme auch in Bereichen außerhalb ihres jeweiligen Fächerhorizonts und unabhängig von ihrem jeweiligen kulturellen Hintergrund,
- sind fähig, ausgewählte Probleme unter philosophischen Gesichtspunkten zu erfassen und zu beurteilen,
- sind in der Lage, zwischen gültigen und ungültigen Argumenten zu unterscheiden,
- können komplexe und für die gewählte Profilvariante einschlägige Texte deuten,
- können die begriffliche und argumentative Struktur ausgewählter philosophischer Theorien beschreiben und analysieren,
- können ausgewählte theoretische Modelle und Positionen kritisch prüfen und sie auf aktuelle Probleme und Erwartungen an die eigene Berufsrolle anwenden,
- verfügen über ein philosophisches Verständnis von Begriffen, Argumentationen und Theorien, das die Grundlage für ethische und philosophische Reflexionen von Unterricht und Berufsrolle im inklusiven Schulsystem bildet,
- können sich konstruktiv an einem moderierten Gespräch über philosophisch relevante Fragen beteiligen und dabei Argumente und Positionen zu philosophisch und ethisch relevanten Fragen darstellen und diskutieren,
- sind in der Lage, ihre Überlegungen bildungssprachlich präzise und geordnet darzustellen,
- können mit inklusiven und interkulturellen An- und Herausforderungen des Unterrichts- und Schulalltags sensibel und reflektiert umgehen und mit philosophisch gestützten Lösungsvorschlägen auf sie reagieren.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Einführungsvorlesung / Grundkurs zu einer gewählten Profilvariante	P	30 h/2 SWS	30 h
2a	S		Seminar mit mündlicher Prüfung zu einer gewählten Profilvariante	WP	30 h/2 SWS	90 h
<i>ODER</i>						
2b	S		Seminar mit schriftlicher Arbeit zu einer gewählten Profilvariante	WP	30 h/2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden wählen zunächst eine Profilvariante. Innerhalb dieser Variante haben sie die Wahl unter verschiedenen Seminarangeboten. Im Wiederholungsfall können Studierende auch eine andere Profilvariante wählen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a	MAP	Mündliche Prüfung (mit Thesenpapier oder Poster)	25-30 Min	2a	100%
<i>ODER</i>					

1b	Schriftliche Arbeit(en) (Hausarbeit oder Portfolio aus mehreren kurzen Texten)	12-15 Seiten	2b
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		6/6	
Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Test	45-60 Min.	1
Der Test kann durch eine andere (mündliche oder schriftliche) Studienleistung ersetzt werden. Ob eine solche Ersatzleistung erbracht werden kann, wird im Einzelfall durch die/den verantwortliche/n Lehrende/n entschieden und den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die mündliche Leistung soll 20 Minuten, die schriftliche ca. 5 Seiten à 2700 Zeichen umfassen.			

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2 a oder b	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		6 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Vorlesung/Grundkurs i.d.R. jedes zweite Semester (je nach Profil im WS oder SS), Seminare jedes Semester. Das Modul kann in jedem Semester begonnen und auch über zwei Semester studiert werden.	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Christian Thein	Philosophisches Seminar am Fachbereich 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für die Lehramter G, Gym/Ge und BK sowie HRSGe mit abweichend 9 LP	
Modultitel englisch	philosophicum elementare	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture / Basic course	
	LV Nr. 2a/b: Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

10	Sonstiges
	Studierende des Unterrichtsfachs Philosophie/Praktische Philosophie müssen ein Seminar aus der Profilvariante „Philosophie des Lehrens und Erziehens“ wählen; das Lehrangebot hierzu wird im Vorlesungsverzeichnis kenntlich ausgewiesen.

TEB: Theorie und Geschichte der Erziehung und der Bildung

Teilstudiengang	Bildungswissenschaften
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Theorie und Geschichte der Erziehung und der Bildung
Modulnummer	TEB

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Workload (h) insgesamt	180 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zielsetzung dieses Wahlpflicht-Moduls ist es, die Studierenden in systematischer und historischer Perspektive mit Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien vertraut zu machen. Das Modul macht mit übergreifenden Theorienperspektiven auf pädagogische Situationen sowie mit Begründungs- und Reflexionshorizonten für (schulische) Bildungs-, Lern- und Erziehungsziele bekannt. Die Zielsetzungen des Moduls beziehen sich schwerpunktmäßig auf folgende bildungswissenschaftliche Kompetenzbereiche und Kompetenzen: A1, A2; B5; C7; D10 der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (KMK). Im Bereich überfachlicher Kompetenzen zielt das Modul auf die fallbezogene Entwicklung von Urteilsbildung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Wesentliche Inhalte des Moduls sind Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien, die als unterschiedliche Theorienperspektiven auf pädagogische Situationen sowie als Begründungs- und Reflexionshorizonte pädagogischer Zieldimensionen verstanden werden. Hierdurch wird zugleich die Grundlage für eine theoriegeleitete Reflexion von Konzepten und Programmen inklusiver Bildung geschaffen. Zudem werden Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien daraufhin kritisch geprüft, inwiefern sie eine ‚inklusive‘ Perspektive auf pädagogische Situationen und Prozesse eröffnen. Theorien der Bildung, des Lernens und der Erziehung werden in systematischer Perspektive hinsichtlich ihrer Funktionen, argumentativen Strukturen und (inter-) disziplinären Bezüge sowie in historischer Perspektive hinsichtlich ihrer Gewordenheit, Kontextgebundenheit und Kontingenz thematisiert. Bei der Fokussierung der normativ-evaluativen Dimension von Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien stehen sowohl gesellschaftsbezogene Ziele (Demokratie lernen, Citizenship Education) als auch individualsbezogene Ziele (Heterogenität, Diversity) sowie deren Wechselbezüge im Zentrum. Durch die Sensibilisierung für die Mehrdimensionalität pädagogischer Zielstellungen (z.B. Qualifikation, Sozialisation und Subjektivierung) werden fallbezogen dialogische Prozesse der Urteilsbildung im Blick auf eine pädagogische Praxis unter dem Anspruch von (schulischer) Inklusion eingeübt.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden

- kennen unterschiedliche einschlägige Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien,
- sind in der Lage, die Funktion, argumentative Struktur und (inter-) disziplinären Bezüge dieser Theorien zu bestimmen sowie diese Theorien hinsichtlich ihre Gewordenheit, Kontextgebundenheit und Kontingenz einzuordnen,
- können fachliche und überfachliche Kompetenzanforderungen schulischen Lernens im Horizont von Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien kritisch reflektieren,
- kennen gesellschaftsbezogene und individuumsbezogene Ziele sowie deren Wechselbezüge,
- können die Mehrdimensionalität pädagogischer Zielstellungen beschreiben sowie mögliche Zielkonflikte analysieren, insbesondere im Kontext institutionalisierter Bildung und Erziehung,
- sind in der Lage, Bildungs-, Lern- und Erziehungstheorien zur eigenen Urteilsbildung in Fragen der Reflexion und Begründung pädagogischen Handelns und der Ausgestaltung institutioneller Rahmenbedingungen zu nutzen,

sind befähigt zur didaktischen Gestaltung dialogischer Formen der Beteiligung von Schüler*innen an Prozessen der Urteilsbildung.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	P	30 h/2 SWS	60
2	S		Seminar zur Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	P	30 h/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Die Studierenden können ein Seminar zu verschiedenen Themen innerhalb des Moduls auswählen.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur ODER Mündliche Prüfung (Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben)	K: 90 Min. MP: 25-30 Min.	2	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			6/6			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Test (oder andere workload-äquivalente Studienleistung) (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben)			45-60 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Prof. Dr. Johannes Bellmann	Institut für Erziehungswissenschaft am Fachbereich 06

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für die Lehramter Gym/Ge, G und HRSGe (HRSGe mit abweichend 9 LP) sowie Master of Arts Erziehungswissenschaft (M1)
Modultitel englisch	Concepts of Learning and Education in theoretical and historical perspective
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Concepts of Learning and Education in theoretical and historical perspective (Lecture)
	LV Nr. 2: Concepts of Learning and Education in theoretical and historical perspective (Seminar)

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: –
Inklusion (LP)		Modul gesamt: –

10 Sonstiges	
	Das Modul kann auch über mehrere Semester gestreckt absolviert werden. Es ist auch möglich, es im 3. und/oder 4. Semester zu studieren.

**Neufassung der
Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft
der Universität Münster
vom 16. März 2026**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

	§ 21 Aufwandsentschädigungen 8
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .2	Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase 8
§ 1 Geltungsbereich2	§ 22 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen..... 8
§ 2 Begriffsbestimmungen2	§ 23 Bekanntmachung 9
§ 3 Fristen.....2	§ 24 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis 10
Zweiter Abschnitt: Wahlsystem3	§ 25 Wahlbewerbungen 10
§ 4 Wahlgrundsätze.....3	§ 26 Wahllisten und Direktkandidaturen 11
§ 5 Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online- Stimmabgabe3	§ 27 Unterstützungsunterschriften 11
§ 6 Wahlzeitraum3	§ 28 Wahlverfahren in Sonderfällen..... 12
§ 7 Sitzverteilung.....3	§ 29 Antragstellung für Urabstimmungen12
§ 8 Grundlagen des Wahlsystems4	Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen 12
§ 9 Wahlsystem zum Studierendenparlament4	§ 30 Stimmzettel..... 12
§ 10 Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen.....5	§ 31 Stimmabgabe 13
§ 11 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung.....5	§ 32 Briefwahl 13
§ 12 Wahlsystem zum ASV-Vorstand.....5	§ 33 Wahl- und Urabstimmungssicherung 14
§ 13 System zur Urabstimmung5	§ 34 Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume 14
Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane6	§ 35 Wahl- und Urabstimmungsurnen 15
§ 14 Organe6	§ 36 Die Auszählung..... 15
§ 15 Der Ausschuss.....6	§ 37 Ungültige Stimmzettel 15
§ 16 Aufgaben des Ausschusses.....6	§ 38 Enthaltungen..... 15
§ 17 Ausschluss von der Mitgliedschaft7	Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen 16
§ 18 Leitung.....7	§ 39 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses 16
§ 19 Aufgaben der Leitung7	
§ 20 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen8	

§ 40 Zusammentritt der Vertretungen.....16	Anlage 1: Fristen 20
§ 41 Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung16	Anlage 2: Geschäftsordnung des Ausschusses 21
§ 42 Wiederholung der konstituierenden Sitzung17	Geschäftsordnung des Studentischen Wahlausschusses 21
§ 43 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren17	Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses..... 21
§ 44 Folgen des Wahlprüfungsverfahren .17	§ 1 Bezug zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments..... 21
Siebter Abschnitt: Urabstimmungen18	§ 2 Rundlaufverfahren im Ausschuss 21
§ 45 Allgemeines zu Urabstimmungen18	§ 3 Eilentscheide..... 21
§ 46 Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen18	Anlage 3: Awareness-Konzept 21
Achter Abschnitt: Schlussvorschriften18	Anlage 4: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung..... 21
§ 47 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung18	Anlage 5: Wahlkreise der ASV..... 22
§ 48 Inkrafttreten	

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen, zur Ausländischen Studierendenvertretung und ihrem Vorstand sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind

1. konstituierende Sitzungen, die erste Sitzung der Vertretung nach ihrer Wahl;
2. Vertretungen, das Studierendenparlament, die Fachschaftsvertretungen und die Ausländische Studierendenvertretung und
3. Wahlen der Studierendenschaft, die Wahlen zu den Vertretungen und zum ASV-Vorstand.

§ 3 Fristen

Die Fristen werden in Anlage 1 bestimmt.

Zweiter Abschnitt: Wahlsystem

§ 4 Wahlgrundsätze

Die Wahlen erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Sie werden jährlich durchgeführt und erfolgen unter der Verwendung von Urnen. Die Stimmabgabe ist an bestimmten Standorten möglich. Zusätzlich kann die Stimmabgabe per Brief und Online möglich sein. Die Online-Stimmabgabe bedingt einen Beschluss des Studierendenparlaments samt Umsetzungsbestimmungen gemäß § 5. Eine Briefwahl findet statt, sofern weder das Studierendenparlament noch der Ausschuss (§§ 14 ff.) eine Aussetzung nach § 32 beschließt.

§ 5 Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online-Stimmabgabe

Die Umsetzungsbestimmungen für eine zusätzliche Online-Stimmabgabe müssen die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der rechtlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW, § 54 Abs. 3 Sätze 4 ff., und der Hochschul-Digitalverordnung NRW (HDVO) gewährleisten. Eine mehrfache Stimmabgabe muss ausgeschlossen sein. Insbesondere muss Folgendes angemessen geregelt sein:

1. Die Authentifizierung der Wähler*innen
2. Schutzmaßnahmen vor Wahlmanipulation
3. Protokollierung der Wahlhandlung
4. Test auf Funktionsfähigkeit
5. Auszählung der Stimmen
6. Einhaltung des Wahlzeitraums

Genügen die Umsetzungsbestimmungen den Anforderungen nicht, ist keine Online-Stimmabgabe zulässig. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen geht mit der Wahlsicherung gemäß § 33 einher.

§ 6 Wahlzeitraum

Der Zeitraum der Wahlen dauert mindestens fünf Vorlesungstage innerhalb einer Woche. Die Wahlen finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament keinen anderen Zeitraum beschließt. Es kann eine Verlängerung des Zeitraums um weitere Vorlesungstage in der Woche nach dem ersten Tag der Wahl beschließen.

§ 7 Sitzverteilung

- (1) Die Sitze verteilen sich auf die Listen im Verhältnis ihres Stimmenanteils im Sainte-Laguë-Verfahren. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden ihren Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen jeweils erreichten Stimmenanzahl zugeteilt.
- (2) Bei der Verteilung von Sitzen auf Wahlkreise gilt zusätzlich, dass zuerst jeder Wahlkreis einen Sitz erhält, bevor das Sainte-Laguë-Verfahren für die übrigen Sitze angewendet wird. Ferner werden Wahlkreise wie Listen behandelt.

- (3) Bei Stimmgleichheit unter Kandidat*innen einer Liste bleibt ihre Reihenfolge bestehen.
- (4) Ergeben sich mehrere mögliche Varianten der Sitzverteilung zwischen Listen, entscheidet die*der Wahlleiter*in per Los, welche Variante gilt.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Gesamtanzahl der Sitze vermindert sich hierdurch.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen gewählten Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, die*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt der Sitz als nicht besetzt. Die Größe der Vertretung verringert sich um die Anzahl der nicht besetzten Sitze.

§ 8 Grundlagen des Wahlsystems

- (1) Die Wähler*innen haben für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, je eine Stimme.
- (2) Bei Listenwahl kandidieren Kandidat*innen auf einer Liste. Die Stimme kann an eine*einen der Kandidat*innen oder direkt an eine Liste vergeben werden.
- (3) Die Direktkandidat*innen eines Wahlkreises werden zu einer Liste zusammengefasst. Die Bestimmungen zur Listenwahl gelten entsprechend.
- (4) Bei Wahlvorschlägen kann eine Stimme über die Nennung einer*eines Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel an diese*diesen Wahlberechtigte*n vergeben werden. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten können von der*dem Wähler*in einer Liste zugeordnet werden, sofern diese Möglichkeit bei der Wahlbewerbung der entsprechenden Liste zugelassen wurde. Bei Wahlvorschlägen in Wahlkreisen gilt das immer. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten, die keiner Liste zugeordnet sind, werden in ausgeloster Reihenfolge zu einer gemeinsamen Liste zusammengefasst.
- (5) Die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder beträgt:
 1. 31 für das Studierendenparlament
 2. 11 für Fachschaftsvertretungen mit bis zu 1.000 Wahlberechtigten
 3. 15 für Fachschaftsvertretungen mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten
 4. 15 für die Ausländische Studierendenvertretung, davon 5 für ihren Vorstand

§ 9 Wahlsystem zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Listenwahl durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die auf die jeweiligen Liste entfallenden Sitze nach der Reihenfolge der Kandidat*innen auf der eingereichten Wahlliste vergeben.
- (3) Abweichend von § 7 Absatz 6 rückt die nächste kandidierende Person nach, die am weitesten oben auf der Wahlliste stand und auf die kein Sitz entfiel. Bei mehrfachem Ausscheiden ist diese

Regel in entsprechendem Umfang anzuwenden. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt der Sitz als nicht besetzt.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 kann bei den Wahlen zum Studierendenparlament die Stimme nur direkt an eine Liste abgegeben werden.

§ 10 Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen werden als Listenwahl durchgeführt. Zusätzlich sind Wahlvorschläge möglich. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden, die für einen Studiengang der jeweiligen Fachschaft eingeschrieben sind, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Fachschaft sind. Die Annahme der Wahl durch eine*einen Kandidat*in gilt als Willenserklärung, Mitglied dieser Fachschaft zu sein.

§ 11 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

Die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung wird über Direktkandidat*innen und Wahlvorschläge mit den Wahlkreisen aus Anlage 5 durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im jeweils zugeordneten Wahlkreis. Ausländisch ist, wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dies gegenüber der Universität angegeben hat.

§ 12 Wahlsystem zum ASV-Vorstand

- (1) Das Ergebnis der Wahl zur ASV bildet die Grundlage zur Wahl ihres Vorstandes. Grundsätzlich gilt für jeden Wahlkreis die Person mit den meisten Stimmen als gewählt für den ASV-Vorstand. Die Wahl zum ASV-Vorstand kann unbeschadet einer Wahl in die ASV abgelehnt werden, womit die Wahl auf die nach Stimmenanzahl erste Person in dem Wahlkreis fällt, die die Wahl nicht abgelehnt hat.
- (2) Wenn es Wahlkreise gibt, in denen keiner Person ein Sitz zugeteilt werden kann, werden die entsprechenden Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf die übrigen Wahlkreise verteilt. Hierbei werden nur Wahlkreise berücksichtigt, in denen ein weiterer Sitz auf eine Person entfallen kann. Entfallen hierbei auf einen Wahlkreis mehr Sitze als Personen aus diesem Wahlkreis nachrücken können, werden die übrigen Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf alle Wahlkreise aufgeteilt, aus denen Personen für diesen Sitz nachrücken können.
- (3) Wenn es weniger als fünf Mitglieder des ASV-Vorstands gibt und aus keinem Wahlkreis eine Person nachrücken kann, kann die Ausländische Studierendenvertretung mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder stellvertretende Personen bestimmen, um die unbesetzten Sitze an ausländische Studierende zu vergeben.

§ 13 System zur Urabstimmung

Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein ablehnender Antrag vorzulegen. Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei

Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane

§ 14 Organe

Die Organe der Wahlen und Urabstimmungen bestehen aus einem Ausschuss des Studierendenparlaments und einer Leitung. Der Ausschuss ist entweder der Studentische Wahlausschuss oder der Urabstimmungsausschuss. Die Leitung übernimmt entweder die*der Wahlleiter*in oder die*der Urabstimmungsleiter*in. Die Wahlhelfer*innen sind ehrenamtlich tätig und können auf Antrag der Wahlleitung beim AStA-Finanzreferat eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 Der Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten zu den Wahllisten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen. Sie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.
- (2) Die Auflösung des Ausschusses beschließt das Studierendenparlament nach Ende aller Einspruchsverfahren. Es gilt die Frist in Anlage 1. Mit der Auflösung endet die Amtszeit der*des Wahlleiter*in und der*des Abstimmungsleiter*in.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung aus Anlage 2.

§ 16 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die*den Wahlleiter*in und die*den stellvertretende*n Wahlleiter*in.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Wahlleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- (3) Die Mitglieder teilen sich die Aufgaben grundsätzlich selbst zu. Die*der Wahlleiter*in hat eine Übersicht zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren, in der sich die Mitglieder für Aufgaben eintragen können.
- (4) Der Ausschuss trifft grundlegende Entscheidungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Urabstimmung und entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer es wird von dieser Ordnung anders bestimmt.
- (5) Der Ausschuss benennt mindestens eine Person als Kontaktperson für das in Anlage 3 bestimmte Awareness-Konzept.

§ 17 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Studentischen Wahlausschuss sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom ASV-Vorstand sowie Kandidat*innen.
- (2) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Urabstimmungsausschuss sind Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Ausschuss oder die*der Wahlleiter*in dem Studierendenparlament empfehlen, ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses abzuwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere,
 1. Verstöße gegen Bestimmungen der Absätze 1 und 2,
 2. die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihnen übertragener Aufgaben,
 3. die vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Überparteilichkeit des Ausschusses,
 4. die Gefährdung der Wahlsicherung,
 5. das Bedrohen, Beleidigen, Belästigen, Erpressen oder in sonstiger Weise unter Druck setzen der anderer Ausschussmitglieder,
 6. diskriminierendes oder übergriffiges Verhalten gegenüber Wahlberechtigten und
 7. die Weitergabe von vertraulichen Informationen an unbefugte Dritte.
- (4) In dringlichen Fällen kann der Ausschuss eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlamentes nach § 15 Absatz 3 Variante 3 der Satzung der Studierendenschaft beim Präsidium beantragen.

§ 18 Leitung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte sie*er nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Studentischen Wahlausschusses zu entsenden.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet bei Streitigkeiten in dringlichen Fällen über die Auslegung dieser Ordnung, wenn der Ausschuss nicht rechtzeitig zu einer Auslegung kommt. Eine nachträgliche Auslegung durch den Ausschuss setzt die Auslegung der Wahlleitung außer Kraft.
- (4) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 19 Aufgaben der Leitung

Die Leitung übernimmt alle Aufgaben des Ausschusses, die nicht von den Mitgliedern des Ausschusses nach § 17 an sich wahrgenommen werden und die in dieser Ordnung für die Leitung bestimmten Aufgaben sowie die Rolle der Kontaktperson für das in Anlage 3 bestimmte Awareness-Konzept. Die Stellvertretung soll als Teil der Leitung fungieren.

§ 20 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen

- (1) Die*der Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. § 15 Absatz 1 und § 17 Absätze 1 bis 3 sowie § 21 gelten für die Wahlhelfer*innen entsprechend.
- (2) Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Ordnung und weiterer vom Studentischen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten.
- (3) Die Wahlhelfer*innen sind ehrenamtlich tätig und können auf Antrag der Wahlleitung beim AStA-Finanzreferat eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 21 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Ausschuss und der Helfer*innen bemessen sich anhand eines Punktesystems. Für jede Tätigkeit erhält ein Mitglied bzw. ein*e Helfer*in Punkte. Die Punktzahl für eine Tätigkeit wird von der*dem Wahlleiter*in für alle Mitglieder und Helfer*innen einsehbar vorgeschlagen. Ein Mitglied bzw. ein*e Helfer*in kann dem Vorschlag widersprechen und eine Bestimmung der Punktzahl im Rundlaufverfahren einleiten, wobei zumindest der Vorschlag der*des Wahlleiter*in und ein Alternativvorschlag zur Abstimmung zu stellen ist. Das Punktesystem soll den geleisteten Aufwand wiedergeben.
- (2) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung nach dem Punktesystem erfolgt in 50€-Schritten im Sainte-Laguë-Verfahren nach den vergebenen Punkten, wobei für jeden Monat, in welchem absehbarer Aufwand anfällt, ein Gesamtbudget seitens der Wahlleitung festzulegen ist, welches einen dem Aufwand nach angemessenen Anteil des im Haushalt für das Jahr angesetzten Betrags entspricht. Zum letzten Monat der Aufwandsentschädigung eines Ausschusses wird die Verteilung auf Grundlage der Gesamtpunktzahl und unter Abzug bereits erfolgter Auszahlungen berechnet.
- (3) Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt nicht als Tätigkeit. Abwesenheit von Sitzungen kann mit einer negativen Punktzahl bemessen werden.
- (4) Die Dokumentation des Punktesystems wird von der Wahlleitung geführt und dem Finanzreferat samt Berechnung der Aufwandsentschädigungen mitgeteilt.

Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase

§ 22 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes beantragt vor der Wahl des Ausschusses die Bereitstellung aller absehbar benötigten Flächen und Räume, die in Anlage 4 genannt sind. Sofern der Wahltermin absehbar ist, soll die Beantragung ein halbes Jahr vor der Wahl stattfinden.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

§ 23 Bekanntmachung

- (1) Die Leitung macht die Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und durch Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt. Notwendige nachträgliche Änderungen der Wahlräume und ihrer Öffnungszeiten sind unverzüglich begründet bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Wahltage
 3. Adressen und Öffnungszeiten der Wahlräume
 4. die Bezeichnungen der Wahlen
 5. die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder für jede Wahl
 6. die Frist für Wahlbewerbungen
 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ
 8. eine Darstellung der Wahlsysteme
 9. Hinweise auf das Wahlberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
 10. sowie das Datum und die Uhrzeit der Auszählung
- (3) Die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Abstimmungstage
 3. Adressen und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume
 4. der Gegenstand der Urabstimmung
 5. eine Darstellung des Abstimmungssystems
 6. sowie Hinweise auf das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
 7. sowie das Datum und die Uhrzeit der Auszählung
- (4) Falls eine Online-Stimmabgabe oder Briefwahl vorgesehen ist, ist auf diese Möglichkeit ebenso hinzuweisen. Die Umsetzungsbestimmungen für die Online-Stimmabgabe können weitere Maßgaben für die Bekanntmachung vorsehen.
- (5) Falls Wahlen und Urabstimmungen zeitgleich stattfinden, ist eine gemeinsame Bekanntmachung erforderlich, die alle Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen muss.

§ 24 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis

- (1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer und Fachschaftszugehörigkeit der Wahlberechtigten und gibt bei ausländischen Studierenden zusätzlich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit an. Die*der Wahlleiter*in kann es in Absprache mit der IT der Universitätsverwaltung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 3 ergänzen und korrigieren.
- (2) Ein weiteres Vertrauliches Wahlberechtigtenverzeichnis enthält alle Angaben, die zur Überprüfung der Wählbarkeit dienen. Es umfasst insbesondere alle Angaben des ersten Wahlberechtigtenverzeichnisses sowie Studienfächer, Geburtsdatum und Geburtsort. Es kann von der*dem Wahlleiter*in insbesondere bezüglich Namen, E-Mailadressen, Fachschaftszugehörigkeit, Mitgliedschaften und Pronomen ergänzt und korrigiert werden.
- (3) Es wird im Büro des Ausschusses oder an einem in der Wahlbekanntmachung bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei der*dem Wahlleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche unverzüglich.
- (4) Für das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis gelten Absätze 1 und 3 entsprechend für Urabstimmungen. Falls die Urabstimmung mit einer Wahl zusammenfällt, übernimmt das Wahlberechtigtenverzeichnis die Funktion des Abstimmungsberechtigtenverzeichnis.

§ 25 Wahlbewerbungen

- (1) Die Wahlbewerbung ist unwiderruflich.
- (2) Die Kandidat*innen bestätigen ihre Kandidatur auf Anfrage durch den Ausschuss bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 oder reichen eine Einverständniserklärung mit der entsprechenden Wahlliste ein.
- (3) Fristgerechte Wahlbewerbungen und fristgerechte Ergänzungen sind von der*dem Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so informiert sie*er die listenverantwortliche Person unverzüglich über die Mängel. Werden die Mängel bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 nicht behoben, führt dies zur Ungültigkeit der Wahlbewerbung, falls die Mängel nicht durch das Entfernen von Kandidat*innen behoben werden können. Sonst werden alle Kandidat*innen von der Wahlliste entfernt, deren Entfernung notwendig ist, damit die Wahlliste den Anforderungen entspricht.
- (4) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung trifft die*der Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 Beschwerde beim Studentischen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Studentische Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, schließt aber den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (5) Die*Der Wahlleiter*in gibt unverzüglich und fristgerecht die zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang, Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt.

- (6) Für die Zulassung eines Wahlvorschlags zum Studierendenparlament muss ein Nachweis über die freie Kandidat*innenaufstellung vorgelegt werden. Dieser Nachweis kann durch eine Protokoll der Listenaufstellung erbracht werden.

§ 26 Wahllisten und Direktkandidaturen

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen.
- (2) Bei Wahlen zur Fachschaftsvertretung kann die Wahlbewerbung eine Angabe enthalten, ob sie auf dem Stimmzettel um Wahlvorschläge am Ende der Liste ergänzt werden darf. Die vollständigen Wahllisten für die Wahlen zum Studierendenparlament werden online bekannt gemacht und liegen in allen Wahlräumen aus.
- (3) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst und weitere Wahlberechtigte in ihrem Wahlkreis zur Wahl als Direktkandidatur vorschlagen.
- (4) Vorschläge zur Direktkandidatur zur ASV enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und bis zu drei Mitgliedschaften und Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (5) Die Wahllisten enthalten zusätzlich eine Bezeichnung der Wahlliste und benennen eine listenverantwortliche Person. Die Listenverantwortlichen können der*dem Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der Studentische Wahlausschuss kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.
- (6) Die*der Wahlleiter*in hat das Recht, die Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Der Studentische Wahlausschluss kann entscheiden, Mitgliedschaften zu streichen, um die Einhaltung dieser Ordnung sowie weiterer geltender Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Der*die Wahlleiter*in informiert die listenverantwortliche Person unverzüglich über die Entscheidung samt ihrer Begründung.
- (7) Ein*e Kandidat*in darf nur in einer Wahlliste pro Wahl aufgenommen werden.

§ 27 Unterstützungsunterschriften

- (1) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist.
- (2) Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der*des Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich.
- (3) Bestätigte Kandidaturen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.
- (4) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur eine Unterstützungsliste für eine Wahl unterzeichnen.

§ 28 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt.
- (2) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Studentische Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Die übrigen Wahlen werden in den Wahlzeitraum der Wiederholungswahl verschoben. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 29 Antragstellung für Urabstimmungen

- (1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist die*der Antragsteller*in zuständig.
- (2) Die konkreten Anträge sind der*dem Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.
- (3) § 25 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 30 Stimmzettel

- (1) Bei Wahlen und Urabstimmungen sind ausschließlich die vom Ausschuss bereitgestellten Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Alle Stimmzettel enthalten den Namen der Wahl oder Abstimmung, für die sie gelten. Ferner enthalten sie die auf den Wahlbewerbungen angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen, sofern die Kandidat*innen für diese Studienfächer an der Universität Münster eingeschrieben sind, sowie die bis zu drei Mitgliedschaften oder Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (3) Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament enthalten die ersten 31 Kandidierenden jeder Wahlliste. Enthält eine Wahlliste weniger als 31 Kandidaturen so ist sie vollständig auf den Wahlzettel aufzunehmen.
- (4) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (5) Der Stimmzettel für die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung und zur Wahl zum Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung enthält die Namen der Wahlen, für die

er gilt, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

- (6) Die Stimmzettel für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung enthalten zusätzlich ein Feld für Wahlvorschläge sowie je ein Feld für Wahlvorschläge am Ende jeder Liste, die dies nach § 26 Abs. 2 zugelassen hat. Sie können keine Kandidat*innen enthalten, wenn es keine zugelassene Wahlbewerbung gibt.
- (7) Ist die Zeichenzahl einer Angabe für das gängige Format des Stimmzettels zu hoch, wird er durch Verwendung von Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet. Die Namen der Kandidat*innen haben hierbei Vorrang.
- (8) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§ 31 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme so ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein Kreuz, eine Angabe von Listenkürzel und Kandidat*innenummer oder anderweitig eindeutig kenntlich machen. Im Zweifel entscheidet die*der Wahlleiter*in oder die*der Abstimmungsleiter*in über die Eindeutigkeit der Stimme.
- (2) Die Stimmzettel sind so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Die*der Wahlleiter*in sorgt, dafür dass auf den Stimmzetteln darauf hingewiesen wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, des Studierendenausweises mit Foto oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die*der Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch Behinderung oder chronische Krankheit gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Ist keine Vertrauensperson zugegen, sollen die Wahlhelfer*innen sich hierfür anbieten.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 32 Briefwahl

- (1) Eine Aussetzung der Briefwahl (§ 4) soll beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze gefährdet ist oder der Weg der Rücksendung als unzuverlässig eingeschätzt wird.
- (2) Ist die Briefwahl nicht ausgesetzt, können die Briefwahlunterlagen vom Studentischen Wahlausschluss im Rahmen der Fristen nach Anlage 1 als postalische Zusendung oder zur Selbstabholung angefordert werden.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen mindestens

1. Eine Anleitung zur postalischen Stimmabgabe
 2. Eine Versicherung (Wahlschein)statt
 3. Die Stimmzettel zu allen Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist
 4. Einen Briefumschlag für die Rücksendung der Stimmzettel und der Versicherung (Wahlschein)
 5. Einen Stimmzettelumschlag, der in den Briefumschlag passt
- (4) Briefwahlstimmen werden bis zu Beginn der Auszählung am Studentischen Wahlausschuss entgegengenommen und gewertet.
- (5) Für die Öffnung einer Briefwahlrücksendung werden zwei Personen benötigt. Eine Person erhält den Stimmzettelumschlag und die andere Person die Versicherung (Wahlschein). Die Person mit der Versicherung (Wahlschein) überprüft, ob die Person bereits an einer Urne abgestimmt hat sowie die Wahlberechtigung der Person und verliest die Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist. Die Person mit dem Stimmzettelumschlag öffnet diesen und überprüft umsichtig die Wahlen, für welche die Stimmzettel hergestellt wurden, ohne dabei die Kennzeichnung der Stimmabgabe aufzudecken. Ist die Stimmabgabe zulässig, werden die Stimmzettel in die Briefwahlurne geworfen.

§ 33 Wahl- und Urabstimmungssicherung

Die*Der Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlgrundsätze eingehalten werden. Entsprechendes gilt für Urabstimmungen.

§ 34 Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume

- (1) Die*der Wahlleiter*in hat bis zur Frist zur Wahlsicherung in Anlage 1 Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den bzw. die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Studentische Wahlausschuss sorgt für Wahlräume in allen wichtigen Gebäuden der Universität und des Studierendenwerks.
- (2) Die Wichtigkeit eines Gebäudes bemisst sich an der Anzahl aller das Gebäude frequentierenden Studierenden sowie der Berücksichtigung, wie viele der frequentierenden Studierenden ohne diesen Wahlraum voraussichtlich keinen Wahlraum während der Wahlwoche passieren würden. Die Anzahl der ernennbaren Wahlhelfer*innen begrenzt die Anzahl der Wahlräume.
- (3) Während der Öffnungszeiten eines Wahl- oder Abstimmungsraums sollen mindestens zwei vom Studentischen Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer*innen oder Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
- (4) Wahlwerbung insbesondere in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet.

§ 35 Wahl- und Urabstimmungsurnen

- (1) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

§ 36 Die Auszählung

- (1) Spätestens am Wochenende nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Ausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmzettel. Sie ist öffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmzettel sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. abgegebene, gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen
 2. die auf Listen, Kandidat*innen und Anträge entfallenden Stimmen
- (3) Bei der Wahl zum Studierendenparlament sind diese Zahlen zusätzlich nach Wahlräumen getrennt zu erfassen.
- (4) Personen, die auf einer Liste kandidieren und keine Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, sofern mindestens eine Stimme nur für die Wahlliste abgegeben wurde. Andernfalls gelten sie nicht als gewählt.

§ 37 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind nach übereinstimmender Einschätzung zweier Wahlhelfer*innen oder der*des Wahlleiter*in ungültig, wenn:

1. der Wähler*innenwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist
2. nicht erkennbar ist, ob sie vom Ausschuss für die Wahl hergestellt wurden
3. sie einen Zusatz enthalten, der über die Kennzeichnung von Listen, Kandidat*innen, Abstimmungsgegenständen und der Enthaltung hinausgeht
4. eine Beeinträchtigung des Wahlheimnisses wahrscheinlich erscheint
5. verbotene Symbole enthalten

§ 38 Enthaltungen

Ungekennzeichnete oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 39 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von der*dem Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekanntzumachen.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachungen umfasst neben den Ergebnissen der Auszählung nach § 36 Absätze 2 und 3 Folgendes:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten
 2. Den Wahlzeitraum bzw. Beginn und Ende der Abstimmung
 3. Die Prozent- und Sitzanteile der Wahllisten und Wahlkreise
 4. Die Gesamtanzahl der vergebenen Sitze
 5. Die prozentuale Wahlbeteiligung
 6. Bei Urabstimmungen, die Entscheidung und ob das notwendige Quorum für die Bindungswirkung erreicht wurde
- (3) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

§ 40 Zusammentritt der Vertretungen

- (1) Die*der Wahlleiter*in leitet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes bis zur Wahl der*des Präsident*in des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl der Sitzungsleitung vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt.
- (3) Das älteste Mitglied des ASV-Vorstands leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden des ASV-Vorstands.

§ 41 Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die*der Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die*der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Der Versuch, die Wahl nach Ablauf der Frist abzulehnen, wird als Rücktritt gewertet, sofern die Ablehnung auch gegenüber der*dem Vorsitzenden der Vertretung erklärt wurde.

- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen.
- (4) Wahlvorschläge, die keiner Person mit passivem Wahlrecht zugeordnet werden können, sind schwebend ungültig und erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die schwebende Ungültigkeit eines Wahlvorschlags wirkt sich nicht auf die Stimmenzahl der zugeordneten Liste aus.

§ 42 Wiederholung der konstituierenden Sitzung

Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann die*der Wahlleiter*in zu einem neuen Termin einladen. Bei Fachschaftsvertretungen können zusätzlich die Fachschaftenbeauftragten einladen. Verständigen sich die ordentlichen Mitglieder der betroffenen Vertretung auf einen Termin, kann zusätzlich jedes Mitglied zu diesem Termin einladen.

§ 43 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann im Rahmen der Frist in Anlage 1 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist bei der*dem Wahlleiter*in oder der*dem AStA-Vorsitzenden begründet einzureichen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Sofern diese Vertretung nicht das Studierendenparlament ist, kann das Studierendenparlament auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten über die Gültigkeit der Wahl endgültig entscheiden. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jeder*jedem Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

§ 44 Folgen des Wahlprüfungsverfahrens

- (1) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (2) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.
- (3) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (4) Wird die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl oder Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Siebter Abschnitt: Urabstimmungen

§ 45 Allgemeines zu Urabstimmungen

- (1) Die Bestimmungen für Wahlen entsprechen im Allgemeinen den Bestimmungen für Urabstimmungen.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen, wenn
1. das Studierendenparlament dies mit absoluter Mehrheit beschließt
 2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament. Der schriftliche Antrag muss die Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§ 46 Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen

Wenn Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam durchgeführt werden gelten bei konkurrierenden Bestimmungen insbesondere bei Bezeichnungen jene für Wahlen.

Achter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 47 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Auf Antrag der*des Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
 5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist im Rahmen der Möglichkeiten der Universität zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

- (4) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden in der Regel nicht erhoben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.02.2026 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 12.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1: Fristen

Frist	Bezeichnung (für Urabstimmungen entsprechend)
56. Tag vor der Wahl	Wahl des Ausschusses
47. Tag vor der Wahl	Konstituierende Sitzung des Ausschusses
35. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Wahl- oder Urabstimmung
35. Tag vor der Wahl	Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Helfer*innen
21. Tag vor der Wahl	Einreichung von Wahlbewerbungen
21. Tag vor der Wahl	Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis
20. Tag vor der Wahl	Bestätigung der Kandidaturen
19. Tag vor der Wahl	Mängelbehebung der Wahlbewerbung
18. Tag vor der Wahl	Beschwerde über Zurückweisung von Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Beantragung der Zusendung von Briefwahlunterlagen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Termine für die konstituierenden Sitzungen
4. Tag vor der Wahl	Feststellung der Wahlsicherung
3. Tag vor der Wahl	Beantragung der Selbstabholung von Briefwahlunterlagen
7. Tag nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Einspruchsfrist
42. Tag nach der Wahl	Frühester Zeitpunkt zur Auflösung des Ausschuss

Anlage 2: Geschäftsordnung des Ausschusses

Geschäftsordnung des Studentischen Wahlausschusses
Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses

§ 1 Bezug zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Für den Ausschuss gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

§ 2 Rundlaufverfahren im Ausschuss

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Abstimmungen im Rundlaufverfahren einzuleiten. Hierfür sind alle Mitglieder über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. Das Medium des Rundlaufverfahren muss geeignet sein, alle Mitglieder des Ausschusses unverzüglich zu erreichen. Sobald alle Mitglieder abgestimmt haben oder nach zwei Tagen mindestens vier Personen abgestimmt haben, gilt die Abstimmung als abgeschlossen und wirksam.

§ 3 Eilentscheide

Ist eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, kann die*der Wahlleiter*in bzw. die*der Abstimmungsleiter*in eine schwebend gültige Eilentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist dem Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Anlage 3: Awareness-Konzept

Im Rahmen der Wahlen gilt dieses Awareness-Konzept. Der Ausschuss bestimmt mindestens eine Kontaktperson, die zusätzlich zu den beiden Personen in der Leitung in Fällen von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen den Betroffenen zur Seite stehen. Die Kontaktpersonen stehen ebenso zur Verfügung, wenn Betroffene eine Person zum Reden brauchen oder auf der Suche nach einem Rückzugsraum sind. Außerdem darf sich jedes Ausschussmitglied und jede*r Helfer*in berufen fühlen, sich als zusätzliche Kontaktperson anzubieten, wenn sie von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen erfahren.

Das Awareness-Konzept gilt für die Ausschussmitglieder, die Wahlhelfer*innen, die Kandidierenden, die Wähler*innen und die Wahlkämpfer*innen.

Anlage 4: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung

1. Ein Büro für den SWA soweit nicht bereits vorhanden (barrierefrei zugänglich, mind. 30m²)
2. Der Innenhof des Juridicums
3. Das Foyer des F-Haus
4. Die Cafeteria im Vom-Stein-Haus
5. Das Foyer im Schloss

6. Eine Fläche oder ein Raum in der ULB

Anlage 5: Wahlkreise der ASV

Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreiszuschnitt
Afrika	Kontinent Afrika einschließlich Ägypten und Mauritius
Asien und Ozeanien	Kontinent Asien einschließlich Kasachstan sowie Ozeanien
Süd- und Mittelamerika	Süd- und Mittelamerika einschließlich Karibik
EU und westliche Staaten	Europäische Union und westliche Staaten (Vereinigtes Königreich, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen)
Resteuropa und Staatenlose	Resteuropa (Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und Staatenlose

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 16.März 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. ²Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich, sofern die Wahl- und Urabstimmungsordnung nichts anderes vorsieht. ³Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium bekannt zu machen.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa, des AStA-Vorsitzes oder anderen Berechtigten, soweit Ordnungen der Studierendenschaft dies vorsehen, hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.

3. § 16 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

der Studentische Wahlausschuss (SWA) und

4. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Der Studentische Wahlausschuss

- (1) ¹ Der SWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand und zu den FSVen. ² Er macht insbesondere diese Wahlen bekannt, stellt die entsprechenden Wahlergebnisse fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa, ASV und FSVen ein. ³ Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem SWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) ¹Mitglieder des SWA können nicht zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand oder zu einer FSV kandidieren. ²Der SWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag gewählt. ³ Die Amtszeit des SWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

5. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)¹Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Davon sind fünf Mitglieder des ASV-Vorstands. ² Sie werden von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte gewählt. ³Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

6. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 29. Januar 2026, in Kraft getreten am 03. Februar 2026. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.02.2026 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 12.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Vereinbarung über die Organisation, Durchführung und das Qualitätsmanagement von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Fach Kunst im Bereich der Lehrkräftebildung

zwischen

der Universität Münster, vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Johannes Wessels, Schlossplatz 2, 48149 Münster

und

der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste, vertreten durch die Rektorin Frau Prof. Dr. Nina Gerlach, Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Organisation, Durchführung, das Qualitätsmanagement und die Evaluation von Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung mit dem Fach Kunst, die mit dem Master of Education zur Befähigung für ein Lehramt führen.

§ 2 Lehrangebot der gemeinsamen Studiengänge

(1) Die beiden Hochschulen bieten im Rahmen der in § 1 genannten Kooperation auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der jeweils geltenden Fassung und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) gemeinsam ein auf

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
3. das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

bezogenes Studium an. Es besteht jeweils aus:

1. einem Bachelor-Kombinationsstudiengang mit dem Fach Kunst und
2. einem Master-Kombinationsstudiengang mit dem Fach Kunst.

Das Fach Kunst kann nur in Kombination mit Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche) studiert werden, die gemäß den Bestimmungen der LZV hierfür zugelassen sind.

- (2) Das gemeinsame Lehrangebot der beiden Hochschulen umfasst darüber hinaus ein auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ausgerichtetes Studium, das aus einem Bachelor- und einem Masterstudiengang mit Kunst als alleinigem Fach besteht.
- (3) Die Kunstakademie Münster bietet die Teilstudiengänge für das Fach Kunst für ein Studium gemäß Abs. 1 und die Studiengänge für das Fach Kunst gemäß Abs. 2 an.

- (4) Die Teilstudiengänge der gemäß der LZV für die Kombination mit dem Fach Kunst zugelassenen Fächer für ein Studium gemäß Abs. 1 werden von der Universität Münster angeboten.
- (5) Das Angebot im Bereich Praxissemester wird von der Universität Münster verantwortet und mit der Kunstakademie Münster gemeinsam erbracht. Die bildungswissenschaftlichen Bestandteile des Studiums sowie das Angebot für das Studium in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden von der Universität Münster verantwortet und erbracht.
- (6) Die Universität Münster verantwortet die Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge gemäß Abs. 1 sowie die Ordnungen der Studienbestandteile gemäß Abs. 5. Die Verantwortung für die Fachprüfungsordnungen für die Teilstudiengänge der Fächer liegt jeweils bei der Hochschule, die das entsprechende Lehrangebot bereitstellt. Die Verantwortung für die Prüfungsordnungen für die Studiengänge gemäß Abs. 2 liegt bei der Kunstakademie Münster.

§ 3 Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement

- (1) Die Qualität der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) sowie auf Ebene der von der Universität Münster verantworteten Teilstudiengänge und Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) für Studium und Lehre der Universität Münster gesichert und weiterentwickelt. Grundsätzlich hierfür ist die Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Universität Münster (QM-Ordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die regelmäßigen Verfahren umfassen Studiengangskonferenzen zur Weiterentwicklung der Kombinations- und Teilstudiengänge und Qualitätssicherungsgespräche zur Begutachtung der Qualität der Kombinations- und Teilstudiengänge durch externe Expert*innen sowie die Durchführung eines hochschuleigenen Akkreditierungsverfahrens gemäß §§ 17 und 18 Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO).
- (2) Die Qualität der gemeinsam betriebenen Studiengänge gemäß § 2 Abs. 2 auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur wird von der Kunstakademie Münster verantwortet. Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung von Begutachtungsverfahren gemäß § 24 StudakVO. Die Qualität der von der Universität Münster verantworteten Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird im Rahmen des QM für Studium und Lehre der Universität Münster gesichert und weiterentwickelt.
- (3) Die Kunstakademie Münster verantwortet zudem die Qualität der Teilstudiengänge für das Fach Kunst innerhalb der Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1. Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung von Begutachtungsverfahren gemäß § 24 StudakVO.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen stellen eine gegenseitige Beteiligung an den Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung für die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sicher, soweit die übergeordnete Studienstruktur der Kombinationsstudiengänge (Modell) Gegenstand ist.

- (5) Die Kunstakademie Münster stellt für die von ihr verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst sicher, dass diese den Vorgaben der übergeordneten Studienstruktur (Modell) entsprechen und übergreifende inhaltliche Konzepte auf Modellebene curricular berücksichtigt sind.
- (6) Die Universität Münster erkennt Begutachtungsentscheidungen der Kunstakademie Münster in Bezug auf die von ihr verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst an.
- (7) Die Kooperationspartnerinnen tragen Sorge dafür, dass dem zentralen Qualitätsmanagement der jeweils anderen Hochschule die Ergebnisse aus QM-Verfahren sowohl auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) und der Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte als auch auf Ebene der Teilstudiengänge der Fächer nach Abschluss der Prozesse vorliegen, insofern diese für Begutachtungs- und/oder Akkreditierungsverfahren auf der anderen Seite notwendig sind. Dies umfasst insbesondere relevante Aspekte aus Gutachten und Stellungnahmen externer Expert*innen über die Qualität der Studiengänge sowie Begutachtungs- bzw. Akkreditierungsentscheidungen.
- (8) Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement der Studiengänge, der darin enthaltenen Teilstudiengänge und weiteren Studienbestandteile gemäß § 2 finden sich in den entsprechenden Regelungen unter den §§ 7 und 10.

Regelungen für die Kombinationsstudiengänge mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1

§ 4 Bewerbung, Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Studierenden der Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengänge werden an der Kunstakademie Münster als ordentlich Studierende und an der Universität Münster als große Zweithörer*innen eingeschrieben. Sie nehmen die akademischen Selbstverwaltungsrechte an beiden Hochschulen wahr. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Kunstakademie Münster, dann an der Universität Münster.
- (2) Die Bewerbungen für das Fach Kunst erfolgen an der Kunstakademie Münster. Die Bewerbungen für das weitere Fach erfolgen an der Universität Münster.
- (3) Die Kunstakademie Münster führt die Überprüfung der besonderen künstlerischen Eignung so rechtzeitig durch, dass die angenommenen Bewerber*innen den Nachweis hierüber bei ihrer Bewerbung an der Universität Münster vorlegen können.
- (4) Die Bewerber*innen legitimieren sich anhand des Zulassungsbescheids der Universität Münster für eine Einschreibung an der Kunstakademie Münster. Die Kunstakademie Münster schreibt die Bewerber*innen für das Fach Kunst ein und übermittelt nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens die für die Immatrikulation an der Universität Münster erforderlichen Daten an diese. Zudem übermittelt sie die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen für das Fach Kunst zu Planungszwecken an die Universität Münster.

- (5) Von den Studierenden zu entrichtende Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge werden von der Kunstakademie Münster erhoben und in den entsprechenden Anteilen dem Studierendenwerk Münster und dem AStA der Kunstakademie Münster zugeführt.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsregelungen

- (1) Der Zugang zum Studium des Fachs Kunst an der Kunstakademie Münster richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den an der Kunstakademie Münster geltenden Regelungen. Erforderlich ist insbesondere sowohl in der Bachelor- wie auch in der Masterphase der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung.
- (2) Zugang und Zulassung zum Studium der von der Universität Münster angebotenen Fächer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den an der Universität Münster geltenden Regelungen.
- (3) Gemäß § 7 der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Universität Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung wird bei Bewerber*innen für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne von § 41 Abs. 5 ff. Kunsthochschulgesetz (KunstHG) für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

§ 6 Prüfungszuständigkeiten

- (1) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen in den Teilstudiengängen des Fachs Kunst obliegen der Kunstakademie Münster. Die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Teilstudiengang des weiteren Fachs sowie in den Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 obliegen der Universität Münster. Maßgabe ist die jeweils geltende Prüfungsordnung.
- (2) Die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse liegt bei der Universität Münster. Die Kunstakademie Münster übermittelt die erforderlichen Prüfungsdaten an die Universität Münster.
- (3) Der aufgrund des Studiums eines Bachelor-Kombinationsstudiengangs zu erwerbende Bachelorgrad sowie der aufgrund des Studiums eines Master-Kombinationsstudiengangs zu erwerbende Mastergrad werden von der Universität Münster und der Kunstakademie Münster gemeinsam verliehen.
- (4) Die Zeugnisse und Urkunden tragen die Logos beider Hochschulen und werden von den zuständigen Organen beider Hochschulen unterzeichnet.

§ 7 Meldung innerhalb der amtlichen Hochschulstatistik für die Kombinationsstudiengänge mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1

- (1) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Kunstakademie Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer*innen und die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (2) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

§ 8 Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

- (1) Die Universität Münster stellt eine Beteiligung der Kunstakademie Münster an den regelmäßigen internen QM-Verfahren zur Befassung mit der Qualität der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) sowie auf Ebene des von der Universität Münster verantworteten, gemeinsam angebotenen Studienbestandteils Praxissemester sicher. Für die Verfahren der Studiengangskonferenzen und der Qualitätssicherungsgespräche beinhaltet dies eine Beteiligung des*der Prorektors*Prorektorin für Studium und Lehre der Kunstakademie Münster oder einer von ihm*ihr entsandten Vertretung. Für die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen als Basis für Akkreditierungsentscheidungen der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge hat der*die Rektor*in der Kunstakademie Münster oder eine von ihm*ihr entsandte Vertretung das Recht, sich an der Beratung in der internen Akkreditierungskommission der Universität Münster als Gast ohne Stimmrecht zu beteiligen.
- (2) Die Akkreditierungsentscheidung (Siegelvergabe) gemäß § 22 StudakVO für die Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) trifft die Universität Münster. Die Teilstudiengänge der Fächer sowie die Studienbestandteile gemäß § 2 Abs. 5 werden auf Basis der jeweiligen Begutachtungsergebnisse der Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge hinzugefügt.

Regelungen für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach gemäß § 2 Abs. 2

§ 9 Bewerbung, Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs werden an der Kunstakademie Münster als ordentlich Studierende und an der Universität Münster als Kooperationsstudierende eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Kunstakademie Münster, dann an der Universität Münster.
- (2) Das Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungsverfahren verantwortet die Kunstakademie Münster.
- (3) Nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens übermittelt die Kunstakademie Münster die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen zu Planungszwecken an die Universität Münster.

§ 10 Prüfungszuständigkeiten

- (1) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen in den Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 obliegen der Universität Münster.
- (2) Die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse liegt bei der Kunstakademie Münster. Die Universität Münster übermittelt die erforderlichen Prüfungsdaten an die Kunstakademie Münster.
- (3) Der zu erwerbende Bachelorgrad sowie der zu erwerbende Mastergrad werden von der Kunstakademie Münster verliehen. Das Diploma Supplement integriert die Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen der Studienanteile der Universität Münster durch das dort zuständige Prüfungsamt.

§ 11 Meldung innerhalb der amtlichen Hochschulstatistik für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach gemäß § 2 Abs. 2

- (1) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Kunstakademie Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer*innen und die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (2) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12 Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

- (1) Die Kunstakademie Münster stellt die Kompatibilität ihres Fachstudiums für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach mit der in den Rahmenordnungen der Universität Münster festgelegten übergeordneten Studienstruktur (Modell) für die Kombinationsstudiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führen, sicher.
- (2) Die von der Universität Münster verantworteten Studienbestandteile gemäß § 2 Abs. 5 werden auf Basis der jeweiligen Begutachtungsergebnisse der Akkreditierung der Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach hinzugefügt.

Weitere Regelungen

§ 13 Datenaustausch und Befragungen

- (1) Die Hochschulen stellen sich die für die Einschreibung, Zulassung und Rückmeldung sowie die Prüfungsverwaltung und die amtliche Statistik erforderlichen Daten der Studierenden rechtzeitig unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) zur Verfügung.

- (2) Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellen sich die kooperierenden Hochschulen regelmäßig einmal im Semester unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) Daten für die Studiengänge gemäß § 2, z. B. als Grundlage zur Berechnung verschiedener statistikrelevanter Kennzahlen zur Verfügung.
- (3) Mindestens einmal im Semester nehmen die Hochschulen einen Abgleich der Studierendendaten vor, um eine Parallelisierung der Datengrundlage sicherzustellen.
- (4) Die Universität Münster führt regelmäßig eine Studiengangsbefragung zu den Kombinationsstudiengängen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1 und den von der Universität Münster verantworteten Teilstudiengängen und Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 durch. Die Federführung und Verantwortung liegt bei der Universität Münster, auch für den Befragungsteil zu den Teilstudiengängen des Faches Kunst.
- (5) Die Universität Münster ist als öffentlich-rechtliche Hochschule in NRW verpflichtet, sich alle zwei Jahre an der Absolvent*innenbefragung des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) zu beteiligen und verantwortet die Befragung der Absolvent*innen der Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1.
- (6) Die aus der Studiengangsbefragung gewonnenen Ergebnisse für das Fach Kunst in den Kombinationsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 1 werden der Kunstakademie Münster zeitnah zugänglich gemacht. Ergebnisse aus der Absolvent*innenbefragung für das Fach Kunst in den Kombinationsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 1 werden auf Anfrage der Kunstakademie Münster zeitnah zugänglich gemacht.
- (7) Bei etwaigen weiteren Befragungen, die die Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die von der Kunstakademie Münster verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst betreffen, stimmen sich die Universität Münster und die Kunstakademie Münster rechtzeitig vor Befragungstart über die Durchführung, insbesondere den Befragungszeitpunkt, ab.

§ 14 Abordnungsstellen

Die Kunstakademie Münster ist berechtigt, sich an dem innerhalb der Universität Münster durchgeführten Verfahren der Verteilung von Stellen abgeordneter Lehrkräfte mit Anträgen zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass der Antrag das Ziel einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen der Kooperation zwischen den Hochschulen verfolgt und gemeinsam von einem professoralen Mitglied der Kunstakademie Münster und einem professoralen Mitglied der Universität Münster gestellt wird. Sollte eine Abordnungsstelle bewilligt werden, ist diese an der Universität Münster angesiedelt. Die Federführung in Bezug auf die wissenschaftliche Betreuung der Abordnungskraft liegt beim professoralen Mitglied der Universität Münster. Der Einsatz der Abordnungskraft erfolgt in Abstimmung zwischen den an der Abordnung beteiligten Professuren.

§ 15 Aufwandsregelung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird oder keine Finanzierung durch Dritte erfolgt, trägt jede Kooperationspartnerin die anfallenden Kosten in dem ihr zugewiesenen fachlichen und organisatorischen Bereich.

§ 16 Wirksamwerden, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Universität Münster und der Kunstakademie Münster in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30. September jedes Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, den sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in einem der Studiengänge gemäß § 2 eingeschriebenen Studierenden den Abschluss ihres Studiums innerhalb angemessener Zeit zu ermöglichen.
- (3) Die *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Fach Kunst im Bereich der Lehrerausbildung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Kunstakademie Münster vom 03.02.2012* tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich die Grundlagen oder Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung in wesentlichen Punkten ändern, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung an die geänderten Gegebenheiten vereinbaren. Soweit Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kooperation haben, werden die Vertragsparteien bei deren Aufteilung die jeweiligen Anteile an den Curricula der gemeinsam betriebenen Studiengänge berücksichtigen.

Münster, den 27.02.2026

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s (Rektor)
Universität Münster

Prof. Dr. Nina G e r l a c h (Rektorin)
Kunstakademie Münster –
Hochschule für bildende Künste

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im
Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of
Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025
vom 20.02.2026**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2409 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025 (AB Uni 2025/40, S. 3259 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul „Fachdidaktik Griechisch“ (Modulnummer 1) wie folgt gefasst:**

Modul 1: Fachdidaktik Griechisch

Teilstudiengang	Griechisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik Griechisch
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1., 3. und 4.	
Leistungspunkte (LP)	15 LP	
Workload (h) insgesamt	450 h	
Dauer des Moduls	3	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Fachwissenschaftliche Inhalte werden unter dem Aspekt der didaktischen Reduktion auf ihre Verwertbarkeit hin analysiert, die Schüler*innen im Sinne historischer Kommunikation zur Auseinandersetzung mit anderen Denkmodellen, ethischen und gesellschaftlichen Werten und Verhaltensnormen und zur kritischen Reflexion des eigenen Standpunkts anzuhalten. Das Modul vermittelt grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse und ermöglicht erste erfahrungsbasierte Reflexionen zur Durchführung und Planung von Unterricht. Ein Schwerpunkt liegt hier auf dem Umgang mit Heterogenität als Lernvoraussetzung und Lerngegenstand im Sinne einer Grundlage zur Planung und Durchführung binnendifferenzierenden und inklusiven Unterrichts. Das Modul bildet die Voraussetzung für die theoriegeleitete und empirische Auseinandersetzung mit schulischem Griechischunterricht entsprechend dem Prinzip des Forschenden Lernens.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten und adressatenorientierten Lernprozessen anhand von Schulbuchtexten und lateinischen Originaltexten der Antike sowie die Reflexion und Legitimation tradierter Fachinhalte. In der Lektüreübung werden Strategien zur inhaltlich-methodischen Gestaltung von Unterricht an konkreten Texten eingeübt und bewertet. In den Stilübungen werden die in der Bachelorphase erworbenen Kenntnisse der Regelgrammatik und der aktiven Sprachbeherrschung vervollständigt und das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache gefestigt. Das Hauptseminar beschäftigt sich mit fachdidaktischen Theorien bes. zum Sprach- und Lektüreunterricht sowie zum Bildungsauftrag des Griechischunterrichts im Spannungsfeld von Kontinuität und Entwicklung gesellschaftlicher Bildungsnormen im Hinblick auf Anspruch und Entwicklung des Faches. In allen Elementen des Moduls werden Übungen und Texterschließungstechniken berücksichtigt, die auf auditiven, visuellen, kommunikativen und motorischen Lerntypen sowie auf Schüler*innen mit unterschiedlichem Verstehenshintergrund ausgerichtet sind. Das Modul vertieft die Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen fachdidaktischen Forschungsfragen und legt einen Schwerpunkt auf zentrale Arbeitsfelder der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung und Entscheidungsfelder der Planung und Durchführung von Griechischunterricht in heterogenen Lerngruppen. Thematisiert werden Aspekte der Methodenproblematik sowie der Inhaltsauswahl unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Problemstellungen sowie der Notwendigkeit einer Binnendifferenzierung entsprechend unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Dabei werden ausgewählte Fragen der Heterogenität, Differenzierung und Inklusion durch Berücksichtigung einzelner unterrichtlich und gesellschaftlich relevanter Diversitätsdimensionen aus didaktischer oder fachwissenschaftlicher Perspektive analysiert werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Griechischen Philologie und Theorien der Fachdidaktik auf schulische Lernprozesse beziehen. Sie sind in der Lage, Gestaltungsprinzipien des griechischen Schulunterrichts anzuwenden und das Ergebnis ihrer Umsetzung kritisch zu reflektieren. Auf der Grundlage des erworbenen sprachlichen, literarischen und kulturhistorischen Sachwissens sind die Studierenden befähigt, in didaktischer Reduktion die Kenntnisse zu vermitteln, die den Lernenden die De- und Rekodierung didaktisierter Lehrbuchtexte sowie der Originaltexte, deren Interpretation und die Erkenntnis des anthropologischen Gehalts ermöglichen. Sie verfügen über breite Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte, die unverzichtbare Voraussetzung sind für einen soliden Sprachunterricht und für die philologische Interpretation originaler Texte. Sie entwickeln sprach- und stilgenaue Analysebögen zur Selbstevaluation der Lernenden und erstellen bes. in der Lehrbuchphase eigene didaktisierte Texte zur Vertiefung der Unterrichtsgegenstände oder zu deren Überprüfung. Vorgaben der Kernlehrpläne zum Inhalt und zur Kompetenzentwicklung können vor dem Hintergrund schul- curricularer und adressatenbezogener Bedingungen umgesetzt und evaluiert werden. Die Studierenden sind vertraut mit den Problemen und Möglichkeiten des Griechischunterrichts innerhalb des bildungspolitischen Diskurses. Sie kennen die fachdidaktischen Theorien und sind imstande, diese im Hinblick auf die Nutzarmachung für die schulische Praxis hin zu überprüfen. Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren. Die Studierenden können Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und didaktische Konzeptionen,</p>	

curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien kriteriengeleitet beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Übung	Stilübungen	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Übung	Übung	Fachdidaktische Lektüre	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Seminar	Seminar	Hauptseminar	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur (geteilte Klausur mit einer griechisch-deutschen Übersetzungsaufgabe und fachdidaktisch orientierten Zusatzfragen und einer deutschgriechischen Übersetzung)	180 min	3	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Test (Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische)		60 min	1		
2	Hausarbeit		10-12 Seiten	3		

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
	PL Nr. 1	10 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)			
Summe LP		15 LP	

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im Hauptseminar und in der fachdidaktischen Lektüreübung ist aufgrund der Beschäftigung von Fragen der Fachwissenschaft und Möglichkeiten ihrer didaktischen Reduktion sowie der damit verbundenen Umsetzung einer historischen Kommunikation und eines existentiellen Transfers als die Leitziele des Lateinunterrichts unerlässlich. Studierende dürfen max. drei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Geschäftsführung des Instituts/ Dr. Susanne Pinkernell / Prof. Dr. Pietsch	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Didactics of the Greek Language	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Advanced German-Greek Translation	
	LV Nr. 2: Didactics of the Greek Language: Reading Class	
	LV Nr. 3: Didactics of the Greek Language: Advanced Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3	Modul gesamt: 15 LP
davon Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP

10	Sonstiges
	–

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die gemäß „Prüfungsordnung für das Fach Griechisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Universität Münster“ ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB08) der Universität Münster vom 02.02.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of
Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025
vom 20.02.2026**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2409 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 25.08.2025 (AB Uni 2025/40, S. 3259 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das Modul „Fachdidaktik Latein“ (Modulnummer 1) wie folgt gefasst:

Modul 1: Fachdidaktik Latein

Teilstudiengang	Latein
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik Latein
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1.,3. und 4.
	Leistungspunkte (LP)	15 LP
	Workload (h) insgesamt	450 h
	Dauer des Moduls	3
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
----------	---------------

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum
<p>Fachwissenschaftliche Inhalte werden unter dem Aspekt der didaktischen Reduktion auf ihre Verwertbarkeit hin analysiert, die Schüler*innen im Sinne historischer Kommunikation zur Auseinandersetzung mit anderen Denkmodellen, ethischen und gesellschaftlichen Werten und Verhaltensnormen und zur kritischen Reflexion des eigenen Standpunkts anzuhalten. Das Modul vermittelt grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse und ermöglicht erste erfahrungsbasierte Reflexionen zur Durchführung und Planung von Unterricht. Ein Schwerpunkt liegt hier auf dem Umgang mit Heterogenität als Lernvoraussetzung und Lerngegenstand im Sinne einer Grundlage zur Planung und Durchführung binnendifferenzierenden und inklusiven Unterrichts. Das Modul bildet die Voraussetzung für die theoriegeleitete und empirische Auseinandersetzung mit schulischem Lateinunterricht entsprechend dem Prinzip des Forschenden Lernens.</p>
Lehrinhalte
<p>Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten und adressatenorientierten Lernprozessen anhand von Schulbuchtexten und lateinischen Originaltexten der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit sowie die Reflexion und Legitimation tradierter Fachinhalte. In der Lektüreübung werden Strategien zur inhaltlich-methodischen Gestaltung von Unterricht an konkreten Texten eingeübt und bewertet. Die Studierenden lernen unterschiedliche Zugänge zu Medien und Diskursen der lateinischen Philologie didaktisch und methodisch zu begründen und befassen sich mit Möglichkeiten und Grenzen digitaler Medien. In den Stilübungen werden die in der Bachelorphase erworbenen Kenntnisse der Regelgrammatik und der aktiven Sprachbeherrschung vervollständigt und das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache gefestigt. Das Hauptseminar beschäftigt sich mit fachdidaktischen Theorien bes. zum Sprach- und Lektüreunterricht sowie zum Bildungsauftrag des Lateinunterrichts im Spannungsfeld von Kontinuität und Entwicklung gesellschaftlicher Bildungsnormen im Hinblick auf Anspruch und Entwicklung des Faches. In allen Elementen des Moduls werden Übungen und Texterschließungstechniken berücksichtigt, die auf auditiven, visuellen, kommunikativen und motorischen Lerntypen sowie auf Lernende mit unterschiedlichem Verstehenshintergrund ausgerichtet sind. Das Modul vertieft die Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen fachdidaktischen Forschungsfragen und legt einen Schwerpunkt auf zentrale Arbeitsfelder der fachdidaktischen Lehr-Lernforschung und Entscheidungsfelder der Planung und Durchführung von Lateinunterricht in heterogenen Lerngruppen.</p> <p>Thematisiert werden Aspekte der Methodenproblematik sowie der Inhaltsauswahl unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Problemstellungen sowie der Notwendigkeit einer Binnendifferenzierung entsprechend unterschiedlicher Lernvoraussetzungen. Dabei werden ausgewählte Fragen der Heterogenität, Differenzierung und Inklusion durch Berücksichtigung einzelner unterrichtlich und gesellschaftlich relevanter Diversitätsdimensionen aus didaktischer oder fachwissenschaftlicher Perspektive analysiert werden.</p>
Lernergebnisse
<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Lateinischen Philologie und Theorien der Fachdidaktik auf schulische Lernprozesse beziehen. Sie sind in der Lage, Gestaltungsprinzipien des lateinischen Schulunterrichts anzuwenden und das Ergebnis ihrer Umsetzung kritisch zu reflektieren. Auf der Grundlage des erworbenen sprachlichen, literarischen und kulturhistorischen Sachwissens sind die Studierenden befähigt, in didaktischer Reduktion die Kenntnisse zu vermitteln, die den Lernenden die De- und Rekodierung didaktisierter Lehrbuchtexte sowie der Originaltexte, deren Interpretation und die Erkenntnis des anthropologischen Gehalts ermöglichen. Sie verfügen über breite Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte, die unverzichtbare Voraussetzung sind für einen soliden Sprachunterricht und für die philologische Interpretation originaler Texte. Sie entwickeln sprach- und stilgenaue Analysebögen zur Selbstevaluation der Lernenden und erstellen bes. in der Lehrbuchphase eigene didaktisierte Texte zur Vertiefung der Unterrichtsgegenstände oder zu deren Überprüfung. Vorgaben der Kernlehrpläne zum Inhalt und zur Kompetenzentwicklung können vor dem Hintergrund schulcurricularer und adressatenbezogener Bedingungen umgesetzt und evaluiert werden. Die Studierenden sind vertraut mit den Problemen und Möglichkeiten des Lateinunterrichts innerhalb des bildungspolitischen Diskurses. Sie kennen die fachdidaktischen Theorien und sind imstande, diese im Hinblick auf die Nutzarmachung für die schulische Praxis hin zu überprüfen. Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerecht differenzierte Lehr- und Lernarrangements für heterogene Lerngruppen zu konzipieren. Die Studierenden können Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und didaktische Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien kriteriengeleitet beurteilen und für heterogene Lerngruppen gestalten. Die Studierenden verfügen über erste Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung von</p>

Lateinunterricht und kennen Grundlagen der Diagnose und Beurteilung fachspezifischer Kompetenzen und Leistungen.

Die Studierenden können unterschiedliche Zugänge zu Medien didaktisch und methodisch begründen und nutzen. Sie beurteilen Möglichkeiten und Grenzen digitaler Medien in Bezug auf ihre Funktion im Lateinunterricht.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Übung	Stilübungen	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Übung	Übung	Fachdidaktische Lektüre	P	30 h / 2 SWS	120 h
3	Seminar	Seminar	Hauptseminar	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es werden in der Regel mind. zwei Stilübungen angeboten.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur (geteilte Klausur mit einer lateinisch-deutschen Übersetzungsaufgabe und fachdidaktisch orientierten Zusatzfragen und einer deutsch-lateinischen Übersetzung)	180 min	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			50 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Test (Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische)		60 min	1	
2	Hausarbeit		10–12 Seiten	3	

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	10 LP	
Summe LP		15 LP	

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im Hauptseminar und in der Lektüreübung ist aufgrund der Beschäftigung von Fragen der Fachwissenschaft und Möglichkeiten ihrer didaktischen Reduktion sowie der damit verbundenen Umsetzung einer historischen Kommunikation und eines existentiellen Transfers als die Leitziele des Lateinunterrichts unerlässlich. Studierende dürfen max. drei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Geschäftsführung des Instituts/ Dr. Susanne Pinkernell / Prof. Dr. Maria Becker	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modulsprache(n)	deutsch	
Modultitel englisch	Didactics of the Latin Language	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Advanced German-Latin Translation	
	LV Nr. 2: Didactics of the Latin Language: Reading Class	
	LV Nr. 3: Didactics of the Latin Language: Advanced Seminar	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1-3	Modul gesamt: 15 LP
davon Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LP LV Nr. 2: 1 LP LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP

10	Sonstiges
	–

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die gemäß „Prüfungsordnung für das Fach Latein zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Universität Münster“ ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB08) der Universität Münster vom 02.02.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

1. Änderungsordnung zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 01. April 2021

vom 16. März 2026

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Ruhr-Universität Bochum sowie die Universität Münster folgende Satzung erlassen:

Artikel I:

Die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ wird wie folgt geändert:

1. Die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ wird umbenannt in „Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster“.
2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.

Artikel II:

Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Universität Münster in Kraft und gilt für alle Zugangs- und Zulassungsverfahren des weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 15. Oktober 2025, des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster am 29. Oktober 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückgangeschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. März 2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Accounting and Auditing
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster**

vom 03. Mai 2021

vom 16. März 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), haben die Ruhr-Universität Bochum sowie die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ in der Gestalt der 1. Änderungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ wird umbenannt in „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster“.
2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen zu gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und –fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Dabei gelten, soweit eine Kandidatin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Artikel II:

Diese 2. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs Accounting and Auditing.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 15. Oktober 2025, des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster am 29. Oktober 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16. März 2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s